



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

4 StR 227/18

vom
3. Juli 2018
in der Strafsache
gegen

wegen Mordes u.a.

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Beschwerdeführers und des Generalbundesanwalts am 3. Juli 2018 gemäß § 349 Abs. 1 StPO beschlossen:

1. Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Dortmund vom 21. November 2017 wird als unzulässig verworfen.
2. Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels und die der Nebenklägerin hierdurch entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Gründe:

1. Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Mordes in Tateinheit mit versuchtem Raub mit Todesfolge und mit Brandstiftung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Ferner hat es die besondere Schwere der Schuld festgestellt und die Unterbringung des Angeklagten in der Sicherungsverwahrung angeordnet. Hiergegen wendet sich der Angeklagte mit seiner auf die Verletzung materiellen Rechts gestützten Revision. Die Revision ist unzulässig, weil der Angeklagte wirksam auf Rechtsmittel verzichtet hat.
2.
 1. Der Angeklagte hat nach Verkündung des Urteils in der Hauptverhandlung einen wirksamen Rechtsmittelverzicht erklärt (§ 302 Abs. 1 Satz 1 StPO).

3 a) Dem liegt das folgende, entsprechend protokollierte Geschehen am
letzten Tag der Hauptverhandlung zugrunde:

4 Unmittelbar nach der Urteilsverkündung und der Rechtsmittelbelehrung
hat der Angeklagte erklärt, dass er das Urteil „sofort annehmen wolle“; er „be-
stehe darauf“, das Urteil anzunehmen. Gleichzeitig äußerte er, dass der Vorsit-
zende „ein Märchen“ erzählt habe und dass er kein Mörder sei. Nach dem Hin-
weis des Vorsitzenden, dass sich aus diesem Zusatz ergebe, dass der Ange-
klagte mit dem Urteil nicht einverstanden sei, äußerte dieser, dass er „ja doch
keine Chance habe“ und das Urteil deshalb annehmen wolle. Auf den weiteren
Hinweis des Vorsitzenden, dass sich der Angeklagte dies überlegen solle,
äußerte dieser erneut, dass er „darauf bestehe“, das Urteil anzunehmen.

5 b) Aus diesen Erklärungen des Angeklagten ergibt sich ein wirksamer
Rechtsmittelverzicht.

6 aa) Für das Vorliegen eines Rechtsmittelverzichts kommt es nicht darauf
an, dass das Wort „verzichten“ benutzt wird, sondern maßgeblich ist der Ge-
samt Sinn der Erklärung (vgl. BGH, Beschluss vom 11. März 2003 – 1 StR
60/03, bei Becker, NStZ-RR 2004, 225, 228; Beschluss vom 18. August 1988
– 4 StR 316/88, BGHR StPO § 302 Abs. 1 Satz 1 Rechtsmittelverzicht 7;
KK-StPO/Paul, 7. Aufl., § 302 Rn. 11; LR-StPO/Jesse, 26. Aufl., § 302 Rn. 21;
Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 61. Aufl., § 302 Rn. 20). Die Erklä-
rung, das Urteil werde „angenommen“, enthält regelmäßig einen Rechtsmittel-
verzicht (vgl. BGH, Beschluss vom 18. August 1988 – 4 StR 316/88, aaO; OLG
Hamm, NStZ-RR 2010, 215; LR-StPO/Jesse, aaO; Meyer-Goßner/Schmitt,
aaO). Vorliegend sind die mehrfachen und unmissverständlichen Erklärungen
des Angeklagten, er wolle das Urteil annehmen, eindeutig in dem Sinne zu ver-

stehen, dass auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichtet worden ist. Entgegen den Ausführungen des Generalbundesanwalts ist auch nichts dafür ersichtlich, dass es sich um eine bloß in die Zukunft gerichtete Absichtserklärung handelte, zumal der Angeklagte erklärt hat, das Urteil „sofort“ annehmen zu wollen, und ausdrücklich abgelehnt hat, sein Vorgehen zu überdenken.

7 Die zusätzlichen Äußerungen des Angeklagten, wonach er kein „Mörder“ sei und der Vorsitzende „ein Märchen“ erzählt habe, stehen der Annahme eines Rechtsmittelverzichts nicht entgegen, da ein solcher nicht voraussetzt, dass das verkündete Urteil für inhaltlich richtig gehalten wird. Zudem hat der Angeklagte seinen Verzichtswillen auch noch nachdrücklich geäußert, nachdem ihn der Vorsitzende auf Bedenken am Vorliegen eines Rechtsmittelverzichts hingewiesen hatte. Spätestens hierdurch wurden etwaige Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Erklärung ausgeräumt.

8 Ebenso wenig stellt es die Wirksamkeit des Rechtsmittelverzichts in Frage, wenn es sich bei der Erklärung des Angeklagten um eine wütende Spontanäußerung gehandelt haben sollte; auch der in emotionaler Aufgewühltheit erklärte Rechtsmittelverzicht ist wirksam (vgl. BGH, Beschluss vom 7. März 2017 – 3 StR 545/16, NStZ-RR 2017, 186 [Ls]; Beschluss vom 25. Februar 2014 – 1 StR 40/14, NStZ 2014, 533, 534; Beschluss vom 20. April 2004 – 1 StR 14/04, bei Becker, NStZ-RR 2005, 257, 261). Vorliegend kommt hinzu, dass der strafrechtlich erheblich vorbelastete Angeklagte in der Vergangenheit wiederholt zu mehrjährigen Freiheitsstrafen verurteilt und bereits zweimal seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist – er mithin gerichtserfahren ist und sich nicht erstmals mit einer gravierenden Verurteilung konfrontiert sah.

- 9 bb) Auch der Verteidiger hat nicht zu erkennen gegeben, dass bezüglich der Frage eines einzulegenden Rechtsmittels noch Erörterungsbedarf bestehe, was der Wirksamkeit des Verzichts des Angeklagten hätte entgegenstehen können (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 12. Februar 1963 – 1 StR 561/62, BGHSt 18, 257 ff.; Beschluss vom 7. März 2017 – 3 StR 545/16, aaO; Beschluss vom 25. Februar 2014 – 1 StR 40/14, aaO). Vielmehr hat der Verteidiger ausweislich des Hauptverhandlungsprotokolls keine Erklärung abgegeben.
- 10 cc) Dass die Erklärung des Angeklagten in der Hauptverhandlung nicht vorgelesen und genehmigt worden ist, ist für ihre Wirksamkeit ebenfalls ohne Belang; dieser Umstand betrifft lediglich die Frage des Nachweises (vgl. BGH, Beschluss vom 25. Februar 2014 – 1 StR 40/14, aaO; Beschluss vom 13. Januar 2000 – 4 StR 619/99, NStZ 2000, 441 f.; Beschluss vom 9. Mai 1988 – 3 StR 161/88, BGHR StPO § 302 Abs. 1 Satz 1 Rechtsmittelverzicht 5). Vorliegend wurde die inhaltliche Richtigkeit des Hauptverhandlungsprotokolls von keinem Verfahrensbeteiligten in Frage gestellt. Angesichts der Unmissverständlichkeit der protokollierten Äußerungen des Angeklagten bedurfte es auch keiner weiteren Nachforschungen durch den Senat.
- 11 2. Durch den wirksamen Rechtsmittelverzicht ist das Urteil des Landgerichts Dortmund vom 21. November 2017 rechtskräftig geworden. Infolge eines von dem Angeklagten selbst erklärten Rechtsmittelverzichts ist auch ein später eingelegtes Rechtsmittel des Verteidigers wirkungslos (vgl. BGH, Beschluss vom 25. Februar 2014 – 1 StR 40/14, aaO; LR-StPO/Jesse, aaO, § 297 Rn. 10; SSW-StPO/Hoch, 3. Aufl., § 297 Rn. 5). Die Revision war daher gemäß § 349

Abs. 1 StPO mit der Kostenfolge des § 473 Abs. 1 Satz 1 und 2 StPO als unzulässig zu verwerfen.

Sost-Scheible

Roggenbuck

RiBGH Dr. Franke ist im Urlaub und daher gehindert zu unterschreiben.

Sost-Scheible

Quentin

Feilcke